

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Stadtbücherei

Vom 08. August 2001
in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. März 2003

Die Stadt Plattling erläßt aufgrund des Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetzes und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I) und gemäß Art. 20 Abs. 1 Kostengesetz vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F) folgende Satzung.

§ 1

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- 1) Für die Benützung der Stadtbücherei Plattling werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung der Stadtbücherei in Anspruch nimmt, bzw. dessen Verhalten zu einer Verwirklichung eines Gebührentatbestandes nach dieser Satzung führt.

§ 2

Gebührenarten, Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Benützung der Stadtbücherei werden wie folgt festgesetzt:
 1. Die einmalige Aufnahmegebühr einschließlich der Ausstellung eines Leserausweises beträgt
5,-- € für Erwachsene, und
2,50 € für Kinder und Jugendliche.
 2. Es wird von volljährigen Lesern (ausgenommen Studenten) eine jährliche Lesegebühr von 3,-- € erhoben. Für Bücher, die über den Bayerischen Leihverkehr besorgt werden, beträgt die Lesegebühr je Buch 1,00 €.
 3. Für Bücher, die nach Ablauf der Leihfrist (§ 11 der Satzung über die Benützung der Stadtbücherei Plattling) nicht zurückgebracht werden, ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Diese beträgt

- 3.1 bei Überschreitung der Ausleihfrist je Buch und je angefangener Woche
0,50 €
- 3.2 für einen Botengang zwecks Einziehung der Bücher zusätzlich
5,-- €.

Bei auswärtigen Benutzern werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese über den vorbezeichneten Betrag hinausgehen.

- 2) Die Verwaltungsgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.
- 3) Beim Ersatz für in Verlust geratene Leserausweise ist eine Gebühr von 2,50 € zu entrichten.
- 4) Die Gebühr für eine Video-Kassette beträgt für die Ausleihzeit 0,50 €. Bei verspäteter Rückgabe beträgt die Gebühr 2,50 € pro Ausleihzeit.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- 1) Die Gebührenschuld entsteht im Falle des
 - a) § 2 Abs. 1 Nr. 1 mit der Ausstellung des Leserausweises,
 - b) § 2 Abs. 1 Nr. 2 S. 1 mit der erstmaligen Benutzung während des Jahres,
 - c) § 2 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 mit der tatsächlichen Verleihung,
 - d) § 2 Abs. 1 Nr. 3.1 mit der Überschreitung der Ausleihfrist,
 - e) § 2 Abs. 1 Nr. 3.2 mit der Anordnung der entsprechenden Maßnahme durch die Leitung der Stadtbücherei.
- 2) Die Gebührenschuld wird jeweils gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Februar 1984, zuletzt geändert durch Satzung vom 03. November 1988, außer Kraft.

Plattling, 08. August 2001

S . S c h o l z
Erster Bürgermeister